

Sozialgericht Berlin

S 114 AS 10912/17 ER



Beschluss

EINGEGANGEN

30. Sep. 2017

*Z II: erste 100% - Sanktion
Einstweiliger Rechtsschutz*

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Antragsteller -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,
-Rechtsstelle-
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,

- Antragsgegner -

hat die 114. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 22. September 2017 durch den Richter am Sozialgericht Wocikowski beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes vom 7. Juni 2017 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

Der sinngemäße Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 22.08.2017 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 13. Juli 2017 anzuordnen,

ist zulässig, aber unbegründet.

Der Antrag ist zulässig.

Nach § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht auf Antrag in den Fällen, in denen ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, diese ganz oder teilweise anordnen.

Der Antragsteller hat den Bescheid vom 22.08.2017 mit Widerspruch angegriffen, über den bislang nicht entschieden worden ist. Der Widerspruch richtet sich gegen die Feststellung einer Pflichtverletzung und der Minderung des Auszahlungsanspruches sowie die Aufhebung der Bewilligungsbescheide und hat gemäß § 39 Nr. 1 SGB II keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 86 b Abs. 1 Nr. 2 SGG ist begründet, wenn nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung das private Interesse des Bescheidadressaten an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes überwiegt. Dabei überwiegt das Interesse des Bescheidadressaten an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides bestehen. Bleibt im Rahmen der summarischen Prüfung offen, ob der angegriffenen Verwaltungsakte rechtmäßig ist, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei sind die Folgen, die eintreten würden, wenn die Eilentscheidung nicht erginge, die Klage aber später Erfolg hätte, denen gegenüberzustellen, die eintreten, wenn die Eilentscheidung ergeht, die Klage aber später keinen Erfolg hat (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 12. Auflage, § 86 b Rn. 12aff. m.w.N.).

Im Rahmen dieser Interessenabwägung überwiegt das Vollzugsinteresse des Antragsgegners das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Denn es bestehen nach der summarischen Prüfung keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides.

Rechtsgrundlage für den Erlass des Sanktionsbescheides sind §§ 31 Abs. 1 Nr. 2, 31a Abs. 1 SGB II.

Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie sich weigern eine zumutbare Arbeit anzunehmen. Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

Der Antragsteller hat sich im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II geweigert, die von dem Antragsgegner vorgeschlagene Arbeit aufzunehmen. Durch sein Verhalten hat der Antragsteller eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass er nicht bereit ist, sich bei der Firma Bildungsmarkt zu bewerben. Einer ausdrücklichen Erklärung bedurfte es nicht (vgl. Sonnhoff, in: [...]PK-SGB II, § 32 Rn. 20, Stand: 25.11.2015). Die Tätigkeit war auch zumutbar, § 10 SGB II. Die Sanktion nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II setzt zudem nicht voraus, dass das Stellenangebot aufgrund eines Eingliederungsverwaltungsaktes erfolgte (vgl. LSG Bayern, Urteil vom 26.10.2012 - L 7 AS 768/11 -, [...]).

Der Antragsteller hat sich damit gleichzeitig geweigert, seine in dem (rechtmäßigen und sofort vollziehbaren) Eingliederungsverwaltungsakt festgelegten Pflichten zu erfüllen, § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II. Denn er hat sich, entgegen seiner Verpflichtung aus Nr. 2, 2. Spiegelstrich, nicht spätestens am dritten Tag nach Erhalt des Vermittlungsvorschlages bei der Firma C. beworben.

Für diese Pflichtverletzungen liegt kein wichtiger Grund vor (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Die (schriftlichen) Rechtsfolgenbelehrungen im Eingliederungsverwaltungsakt und im Vermittlungsvorschlag waren ordnungsgemäß. Sie waren konkret, verständlich, richtig und vollständig (vgl. BSG, Urteil vom 15.12.2010 - B 14 AS 92/09 R -). Die Belehrungen legen die Folgen einer Pflichtverletzung konkret dar und enthalten Ausführungen über Beginn, Dauer und Höhe der Absenkung (vgl. LSG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.07.2009 - L 19 B 68/09 AS -, [...]). Sie ergingen auch in einem engen zeitlichen Zusammenhang zu dem sanktionsbewehrten Verhalten (vgl. Hessisches LSG, Beschluss vom 26.03.2007 - L 9 AS 38/07 ER -, [...]). Die Rechtsfolgenbelehrung in dem Eingliederungsverwaltungsakt ist auch ausweislich der Formulierung "Bescheid, § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II", auf diesen zugeschnitten und betrifft nicht nur die Eingliederungsvereinbarung (vgl. dazu Sonnhoff, a.a.O., § 32 Rn. 136).

Die Minderung des maßgeblichen Regelbedarfes folgt aus § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II. Der Beginn der Minderung ergibt sich aus § 31b Abs. 1 Satz 1 SGB II, die Minderungsdauer von drei Monaten aus § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II. Die Frist zur Feststellung der Minderung - sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung, § 31b Abs. 1 Satz 5 SGB II - wurde eingehalten.

Der Sanktionsbescheid ist auch nicht rechtswidrig, weil er trotz Leistungsminderung um 60 Prozent regelt: „Gutscheine oder geldwerte Leistungen werden nicht gewährt“, weil dies nicht

ermessensfehlerhaft nach § 31 Abs. 3 S. 6 SGB II ist. Der Antragsteller wurde mit Anhörung vom 27. März 2017 auf die Möglichkeit der Beantragung ergänzender Sachleistungen hingewiesen. Er hat diesen Antrag nicht gestellt und in der Vergangenheit entsprechende Sachleistungen auch abgelehnt sowie entsprechende Gutscheine zerrissen. Im Bescheid wird der Antragsteller daneben erneut auf die Möglichkeit der Antragstellung hingewiesen.

Eine Verfassungswidrigkeit der Sanktionsvorschriften erkennt das Gericht nicht und schließt sich insoweit der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung an (BSG, Urteil vom 9. November 2010, B 4 AS 27/10 R, BSG, Urteil vom 9. März 2016, B 14 AS 20/15 R, LSG NS, Valgolio in: Hauck/Nofts, SGB II, § 31 Rn 39).

(2) Die Aufhebungsentscheidung ist ebenfalls rechtmäßig, § 40 Abs. 1 SGB II, § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

Eine solche Aufhebung ist erforderlich, weil sich zwar der Auszahlungsanspruch bei der Feststellung einer Minderung nach § 31a SGB II kraft Gesetzes reduziert, die zugrunde liegende Bewilligung aber ohne Aufhebung ihre Regelungswirkung nicht verliert (BSG, Urteil vom 29.04.2015 - B 14 AS 19/14 R -, [...], Rn 16).

Die Aufhebung ist zu Recht erfolgt.

Die Aufhebungsentscheidung ist formell rechtmäßig. Insbesondere liegt im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung eine Anhörung (§ 24 Abs. 1 SGB X) vor. Ob in dem Schreiben vom 15. Juni 2016 auch zu der Aufhebung angehört wurde, kann dabei offen bleiben. Denn eine unterbliebene Anhörung wurde insoweit jedenfalls dadurch nachgeholt, dass der Antragsteller gegen die Aufhebungsentscheidung Widerspruch eingelegt hat und die Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu hatte.

Die Aufhebung ist auch materiell rechtmäßig. Denn durch die Minderung des Leistungsanspruches nach § 31a SGB II ist insoweit eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten, die zwingend zu einer entsprechenden Teilaufhebung für die Zukunft führte, § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X (§ 40 Abs. 1 SGB II).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) i. d. F. vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) i. d. F. vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen www.berlin.de/sen/justv/service/elektronischer-rechtsverkehr bzw. www.erv.brandenburg.de abgerufen werden.

W

Beglaubigt
Berlin, den 27.09.2017
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

